



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Mai 2024

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 141
Gemeinsame Inspektionsgruppe

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. April 2024

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/78/826, Ziff. 6)]

78/276. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, [54/16](#) vom 29. Oktober 1999, [56/245](#) vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, [58/286](#) vom 8. April 2004, [59/267](#) vom 23. Dezember 2004, [60/258](#) vom 8. Mai 2006, [61/238](#) vom 22. Dezember 2006, [61/260](#) vom 4. April 2007, [62/226](#) vom 22. Dezember 2007, [62/246](#) vom 3. April 2008, [63/272](#) vom 7. April 2009, [64/262](#) vom 29. März 2010, [65/270](#) vom 4. April 2011, [66/259](#) vom 9. April 2012, [67/256](#) vom 12. April 2013, [68/266](#) vom 9. April 2014, 69/275 vom 2. April 2015, 70/257 vom 1. April 2016, 71/281 vom 6. April 2017, 72/269 vom 4. April 2018, 73/287 vom 15. April 2018, 75/270 vom 16. April 2021, 76/261 vom 13. April 2022 und 77/279 vom 18. April 2023,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2023 und des Arbeitsprogramms für 2024 und der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gruppe für 2023,

1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2023 und dem Arbeitsprogramm für 2024;
2. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gruppe für 2023;
3. unterstreicht, wie wichtig die Aufsichtsfunktionen der Gruppe sind, wenn es darum geht, konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen innerhalb der teilnehmenden Organisationen zu ermitteln und der Generalversammlung und anderen



beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Verbesserung und Stärkung der Verwaltungsstrukturen der Vereinten Nationen als Ganzes vorzulegen;

4. ist sich dessen bewusst, dass die Gruppe, die Mitgliedstaaten und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam für die systemweite Wirksamkeit der Gruppe verantwortlich sind;

5. ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Wirkung der Gruppe auf die Effizienz und Transparenz in der Führung der teilnehmenden Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu erhöhen;

6. begrüßt es, dass sich die Gruppe mit dem Rat für Rechnungsprüfung und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen, mit dem Ziel, Überschneidungen oder Doppelungen zu vermeiden und weitere Synergie, Zusammenarbeit, Wirksamkeit und Effizienz zu erreichen, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorgane;

7. unterstreicht die einzigartige Rolle der Gruppe als externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan und betont, welchen wichtigen Beitrag ihre Empfehlungen zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Leistung des Systems der Vereinten Nationen darstellen;

8. bekräftigt die Unabhängigkeit der Gruppe gemäß Artikel 7 ihrer Satzung und betont, dass die Haushaltsvoranschläge gemäß Artikel 20 der Satzung der Gruppe in transparenter und kohärenter Weise erstellt und der Generalversammlung vorgelegt werden müssen;

9. ermutigt die Gruppe, auch weiterhin Projekte zu benennen, die dazu beitragen, dass die Vereinten Nationen wirksamer und in der Lage sind, sachdienliche individuelle und systemweite Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen zu bieten, und unterstreicht, dass alle teilnehmenden Organisationen die von der Gruppe umrissenen Verfahren für die Aufnahme und Überprüfung einhalten sollen;

10. ersucht die Leiterinnen und Leiter der teilnehmenden Organisationen erneut, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere ihre Stellungnahmen einzureichen, einschließlich Informationen darüber, was sie in Bezug auf die Empfehlungen der Gruppe zu tun beabsichtigen, die Berichte rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe zu verteilen und Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen und den Leiterinnen und Leitern der teilnehmenden Organisationen akzeptierten Empfehlungen erforderlich sind;

11. ersucht den Generalsekretär und die anderen Leiterinnen und Leiter der teilnehmenden Organisationen erneut, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

12. bittet die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen, die Berichte der Gruppe wirksam und umfassend zu nutzen und ihre Empfehlungen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 der Satzung der Gruppe unvoreingenommen und gebührend zu berücksichtigen und regelmäßig den Stand der Annahme und Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu überprüfen, in dem Bestreben, ihre Empfehlungen bestmöglich zu nutzen;

13. verweist auf Ziffer 15 ihrer Resolution 77/279 und stellt mit Besorgnis fest, dass einige teilnehmende Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Empfehlungen

der Gruppe nach wie vor in sehr unterschiedlichem Maße annehmen und umsetzen, und ersucht die Gruppe daher, den Sachstand weiter zu prüfen und zu verbessern, ohne den Nachdruck der Empfehlungen zu schmälern;

14. verweist außerdem auf Ziffer 16 ihrer Resolution 77/279 und bittet die teilnehmenden Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, regelmäßig den Stand der Annahme und Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu überprüfen, insbesondere derjenigen betreffend die systemweite Koordinierung und Kohärenz, und bittet die teilnehmenden Organisationen, der Gruppe die Nichtannahme und Nichtumsetzung zu melden;

15. verweist ferner auf Ziffer 18 ihrer Resolution 77/279 und ermutigt die Gruppe erneut nachdrücklich, die langfristige Wirksamkeit der umgesetzten Empfehlungen verstärkt zu prüfen, und erwartet mit Interesse, dass die Generalversammlung im Rahmen der umfassenden Halbzeitbewertung 2024 und der künftigen umfassenden Halbzeitbewertungen diesbezüglich aktuelle Informationen erhält;

16. anerkennt die Anstrengungen der Gruppe, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und ihre Kommunikationsprodukte zu verbessern, mit dem Ziel, die Arbeit der Gruppe hervorzuheben und ihr Zusammenwirken mit den teilnehmenden Organisationen und Mitgliedstaaten zu verstärken, und ermutigt die Gruppe zur Fortsetzung dieser Anstrengungen;

17. bittet die Leiterinnen und Leiter der teilnehmenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die angenommenen Empfehlungen der Gruppe zeitnah umzusetzen;

18. verweist auf Ziffer 19 ihrer Resolution 77/279 und sieht weiteren aktuellen Informationen über die Umsetzung der aus der Selbstbewertung der Gruppe hervorgegangenen angenommenen Empfehlungen, einschließlich aktueller Informationen über den Aktionsplan, im Kontext des nächsten Berichts der Gruppe mit Interesse entgegen.

*73. Plenarsitzung
24. April 2024*